

## Auszug aus dem aktuellen Erlass des BMF

Am Freitag, den 8.5.2009, wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen der Erlass betreffend Steuerreform 2009 verlautbart. Inhaltlich gibt es einige Änderungen zu den derzeit bekannten Eckpunkten

...

### 1.4 Kinderbetreuungskosten

Arbeitgeber können Arbeitnehmern einen Zuschuss in Höhe von **maximal € 500,-** jährlich für die Kinderbetreuung unter folgenden Voraussetzungen leisten:

- Dem Arbeitnehmer steht selbst (nicht dem [Ehe-]Partner) der Kinderabsetzbetrag für mehr **als sechs Monate** zu.
- Das begünstigte Kind hat am Beginn des Kalenderjahres das **10. Lebensjahr** noch nicht vollendet und befindet sich ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU, einem Staat des EWR oder der Schweiz.
- Der Arbeitgeber gewährt den Zuschuss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern (siehe Punkt 1.4.1).
- Der betroffene Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber eine Erklärung abgegeben (siehe Punkt 1.4.2).
- Der Zuschuss wird entweder direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (siehe Punkt 1.4.3), an eine pädagogisch qualifizierte Person (siehe Punkt 1.4.4) oder in Form eines Gutscheins geleistet.
- Es handelt sich um keine Gehaltsumwandlung (siehe Punkt 1.4.5).

Eine steuerfreie Auszahlung ist dann nicht möglich, wenn der Zuschuss

- an einen freien Dienstnehmer,
- an eine Person, die für das betroffene Kind nicht die Familienbeihilfe bezieht, oder
- direkt an den Arbeitnehmer

ausbezahlt wird.

#### 1.4.1 Gruppenmerkmal

Betreffend Gruppenmerkmal sind die Aussagen in den Lohnsteuerrichtlinien, Rz 75 und 76, zu beachten. Die allgemeinen Aussagen wurden um folgende Beispiele ergänzt:

- alle Arbeitnehmerinnen, die für ein Kind bis zum zehnten Lebensjahr den

Kinderabsetzbetrag beziehen, erhalten einen Zuschuss von € 500,- jährlich;

- alle Außendienstmitarbeiterinnen, nicht jedoch Innendienstmitarbeiterinnen;
- alle Arbeiterinnen, nicht jedoch Angestellte;
- alle Innendienstmitarbeiterinnen mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr.

Das Gruppenmerkmal ist **nicht** erfüllt, wenn nur **bestimmte Personen** oder **leitende Angestellte** den Zuschuss erhalten. Ebenso ist es nicht zulässig, dass nur **alleinerziehende Personen** den Zuschuss erhalten, weil diese Abgrenzung nicht betriebsbezogen ist.

#### **1.4.2 Erklärung des Arbeitnehmers**

Die Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeberin schriftlich Folgendes zu erklären (Formular L 35):

- Der Kinderabsetzbetrag steht zu;
- Sozialversicherungsnummer oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes;
- Geburtsdatum des Kindes, sofern dies nicht aus der Versicherungsnummer hervorgeht;
- Erklärung, dass gleichzeitig von keiner anderen Arbeitgeberin ein Zuschuss geleistet wird. Hat eine frühere Arbeitgeberin im Kalenderjahr einen steuerfreien Zuschuss für dieses Kind gewährt, ist die Höhe des gewährten Zuschusses in die Erklärung aufzunehmen. Die Folgearbeitgeberin darf nur den Differenzbetrag auf den Höchstbetrag von € 500,- steuerfrei belassen.

Der Inhalt der Erklärung gilt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das begünstigte Kind das 10. Lebensjahr vollendet.

Wird einer Arbeitgeberin eine solche Erklärung nicht vorgelegt, oder geht aus einer solchen Erklärung hervor, dass bereits eine andere Arbeitgeberin einen steuerfreien Zuschuss bis zur Höchstgrenze von € 500,- geleistet hat, darf die Arbeitgeberin den Zuschuss nicht steuerfrei behandeln.

Die Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeberin den Wegfall der Voraussetzungen (zB Wegfall des Kinderabsetzbetrages vor Ablauf der mindestens siebenmonatigen Bezugsfrist) innerhalb eines Monats zu melden. Ab dem Zeitpunkt dieser Meldung hat die Arbeitgeberin die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen. Fällt die Steuerfreiheit eines bereits ausgezahlten Zuschusses weg, ist die Lohnsteuer neu zu berechnen.

#### **1.4.3 Kinderbetreuungseinrichtungen**

Die Kinderbetreuung im Sinne des § 3 Abs 1 Z 13 lit b und des § 34 Abs 9 EStG 1988 hat

- in einer öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung,
- in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder
- durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige, zu erfolgen.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind insbesondere:

- Kinderkrippen (Kleinkindkrippen, Krabbelstuben),
- Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungskindergärten),
- Betriebskindergärten,
- Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder- und Übungshorte),
- altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser),
- elternverwaltete Kindergruppen,
- Spielgruppen,
- Kinderbetreuung an Universitäten.

Unter öffentlichen Einrichtungen sind solche zu verstehen, die von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden. Private Institutionen sind insbesondere solche, die von Vereinen, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, kirchennahen Organisationen, Stiftungen, Familienorganisationen, Betrieben oder natürlichen Personen betrieben werden. Weiters sind schulische Tagesbetreuungsformen wie beispielsweise offene Schulen (Vormittag Unterricht, Nachmittag Betreuung - fakultativ), schulische Nachmittagsbetreuung, Halbinternate (Unterricht und Betreuung kann klar getrennt werden, ohne Übernachtung), auch wenn sie einer gesetzlichen Bewilligung nicht bedürfen, zu berücksichtigen. Die Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar sein und als solche ausgewiesen werden. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

#### **1.4.4 Pädagogisch qualifizierte Personen**

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können.

Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften,

- Schulung für Au-Pair-Kräfte im Sinne des § 49 Abs 8 ASVG,
- Elternbildungsseminare,
- Babysitterausbildung,
- Ausbildung zur Kindergartenpädagogin, zur Horterzieherin, Früherzieherin,
- pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium (zB Wirtschaftspädagogik).

Welche Kurse diese Voraussetzungen erfüllen, wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend ([www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)) veröffentlicht. Erfolgt eine Kinderbetreuung bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Information, ohne dass die betreuende Person über die für die Abzugsfähigkeit erforderliche Ausbildung verfügt, bestehen keine Bedenken, wenn die Ausbildung spätestens bis 31. 12. 2009 nachgeholt wird. Erfolgt die Kinderbetreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die Angehörige im Sinne des § 25 BAO (zB Ehegatte, Verwandte in gerader Linie, Lebensgefährte) ist und die zum selben Haushalt wie das Kind gehört, darf ein an diese Person ausbezahlter Zuschuss gemäß § 3 Abs 1 Z 13 lit. b EStG 1988 **nicht** steuerfrei behandelt werden bzw sind gemäß § 34 Abs 9 EStG 1988 die Kinderbetreuungskosten nicht steuerlich abzugsfähig.

#### **1.4.5 Gehaltsumwandlung**

Wird der Zuschuss ganz oder teilweise anstelle des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns oder einer Lohnerhöhung, auf die ein arbeitsrechtlicher Anspruch besteht, geleistet, kann dieser nicht steuerfrei ausgezahlt werden.

Wurde vom Arbeitgeber schon bisher ein freiwilliger (steuerpflichtiger) Zuschuss für die Kinderbetreuung gezahlt, kann dieser - bei Vorliegen aller Voraussetzungen (zB Zahlung direkt an eine Kinderbetreuungseinrichtung) - bis zur Höhe von € 500,- jährlich steuerfrei gezahlt werden. In diesem Fall liegt keine Gehaltsumwandlung vor.

#### **1.4.6 Lohnkonto - Lohnzettel**

Der Zuschuss ist im Lohnkonto aufzunehmen und am Lohnzettel unter der Kz 243 „Sonstige steuerfreie Bezüge“ anzuweisen.

Die Erklärung des Arbeitnehmers ist zum Lohnkonto zu nehmen.

#### **1.4.7 Pflichtveranlagung**

Wurde ein steuerfreier Zuschuss gewährt, ohne dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen (zB unrichtige Erklärung oder unterlassener Widerruf), hat die Arbeitnehmerin dies im Rahmen einer Pflichtveranlagung (siehe § 41 Abs 1 Z

7 und § 42 Abs 1 Z 3 EStG 1988) zu erklären.

## Das Nachfolgende ist auf der Homepage des Familienministeriums zu finden:

### NEU Steuerreform 2009 - steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten für Arbeitnehmer/-innen

Die Kosten für die Betreuung von Kindern können ab 1. Jänner 2009 bis höchstens 2.300 € pro Kind und Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Absetzbar sind Kinderbetreuungskosten, die ab dem 1. Jänner 2009 anfallen.

### Welches Kind berechtigt zu dem Vorteil?

Ein Kind, das das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das einem der beiden Elternteile länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht oder ein Kind, das das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das dem zur Alimentenzahlung verpflichteten Elternteil länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht und das sich nicht ständig außerhalb der EU, des EWR-Raums oder der Schweiz aufhält.

### Von wem muss das Kind betreut werden?

Die Betreuung muss durch eine öffentliche oder eine private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind insbesondere:

- Kinderkrippen (Kleinkindkrippen, Krabbelstuben)
- Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungskindergärten)

- Betriebskindergärten
- Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder- und Übungshorte)
- altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser)
- elternverwaltete Kindergruppen
- Spielgruppen
- Kinderbetreuung an Universitäten

Unter öffentlichen Einrichtungen sind solche zu verstehen, die von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden. Private Institutionen sind insbesondere solche, die von Vereinen, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, kirchennahen Organisationen, Stiftungen, Familienorganisationen, Betrieben oder natürlichen Personen betrieben werden.

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können.

Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften
- Schulung für Au-Pair-Kräfte im Sinne des § 49 Abs. 8 ASVG
- Elternbildungsseminare
- Babysitterausbildung
- Ausbildung zur Kindergartenpädagogin, zur Horterzieherin, Früherzieherin
- pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium (z. B. Wirtschaftspädagogik)

## Wie profitieren Sie von der Entlastung?

Im Zuge Ihrer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerveranlagung oder Ihrer Einkommenssteuererklärung müssen Sie die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes angeben.

## Welche Kosten werden berücksichtigt?

Die Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar sein und als solche ausgewiesen werden. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

Wenn ein Elternteil von seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten erhalten hat, dann steht ihm für jenen Teil der Kosten, der durch den Zuschuss abgedeckt wird, kein Abzug als außergewöhnliche Belastung zu. Zuschüsse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vermindern den Höchstbetrag von € 2.300,-- jedoch nicht.

[Auswahl von Anbietern von Babysitterschulungen](#) (PDF 29 KB)

[Elternbildungsträger](#)

[www.kinderbetreuung.at](http://www.kinderbetreuung.at)

Auf der Website [www.kinderbetreuung.at](http://www.kinderbetreuung.at) finden Sie unter Betreuungseinrichtungen und durch Auswahl des gewünschten Bundeslandes oder durch Eingabe des gewünschten Bezirkes, die Liste aller Organisationen die Tagesmütter/-väter im Rahmen der Ausbildung und auch bei Ihrer Berufsausübung betreuen.

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

Bundesministerium für Finanzen  
Informationen zur Steuerreform 2009

Letzte Aktualisierung am: 20.05.2009